

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung 2016/3
zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

Nachdem in der Gemeinde 23996 Beidendorf der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wurde, wird auf der Grundlage

- der §§ 1 und 7 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306),
- des § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsetz - TiergesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324),
- der §§ 3, 4, 5b, 10 Abs. 1, 11 und 12 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388),

in der jeweils geltenden Fassung, das nachfolgend bezeichnete Territorium

der Gemeinden **23996 Bobitz 23966 Barnekow und 23972 Metelsdorf sowie
23966 Dorf Mecklenburg**

zum **Sperrbezirk** erklärt.

Der Sperrbezirk wird durch eine gedachte Linie wie folgt begrenzt:

- Im Norden in der Gemeinde Barnekow an der A 20 Querung (Landweg) nördlich der Wildbrücke beginnend, in östliche Richtung die Gemeindegrenze nach Metelsdorf kreuzend und nördlich an der Ortslage Klüßendorf vorbei bis zur B 208,
- die B 208 überquerend, weiter in Richtung Süd-Osten und nord-östlich an der Ortslage Schulenbrook vorbei, bis zur Dreiecksgrenze zwischen den Gemeinden Metelsdorf-Bobitz-Dorf Mecklenburg.
- Die Linie verläuft weiter in Richtung Süden, an der Ortslage Rambow westlich vorbei, die Rambower Straße westlich des Wäldchens kreuzend und weiter in Richtung Süden bis zur Gemeindegrenze Bobitz-Groß Stieten.
- Hier verläuft die Linie weiter in Richtung Süden entlang der Gemeindegrenze nach Groß Stieten, um am südlichen Rand des durchquerten Wäldchens bis zur Ortslage Rastorf verlaufend,
- nördlich von Rastorf den Glashagener Weg kreuzend, um weiter in westlicher Richtung die L 031 querend in Höhe der Ortslage Bobitz die B 208 erneut zu erreichen und zu überqueren.
- Hier verläuft die Linie in nord-westlicher Richtung parallel zur Bahnlinie, bis sie in Höhe der L 012 erneut die A 20 kreuzt.
- Im weiteren Verlauf wird die westliche Begrenzung des Sperrbezirkes durch den Verlauf der L 012 in nördlicher Richtung bis zum Beginn des Waldes bestimmt.
- Am Waldrand schwenkt die Linie im rechten Winkel auf die Kreisstraße NWM 21, diese ebenfalls querend weiter in nördliche Richtung bis zur Gemeindegrenze nach Barnekow.
- Weiter verläuft die Linie in Richtung Nord-Osten zwischen der Ortslage Krönkenhagen und dem Galgenberg bis zum rechtwinkligen Knick des Landweges mit dessen Verlauf in östlicher Richtung bis zur Querung der A 20 sich der Kreis schließt.

Für diesen Sperrbezirk wird Folgendes angeordnet:

1. Besitzer von Bienenvölkern und frei umherstehenden Bienenbehausungen haben diese unter Angabe des Standortes unverzüglich beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzuzeigen.
(Telefon: 038 41 - 3040 - 3901).
2. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Alle Bienenvölker und Bienenstände sind auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen.
6. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die angeordneten Maßnahmen gelten bis auf Widerruf.

Begründung:

Die Begründung liegt beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt vor.

Hinweise:

- Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder deren Vertreter sind verpflichtet, die für die Untersuchungen erforderliche Hilfe zu leisten.
- Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen diese Verfügung stellt nach § 32 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Tiergesundheitsgesetzes eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 32 Abs. 3 mit einem Bußgeld von bis zu 30.000,00 € geahndet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Rostocker Straße 76, 23970 Wismar schriftlich oder Dienstgebäude: Börzower Weg 3 in 23936 Grevesmühlen mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit Ihres schriftlichen Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Einganges Ihrer Widerspruchsschrift.

Ein Widerspruch gegen die Festlegungen der Nummern 2 bis 5 hat nach § 37 des Tiergesundheitsgesetzes, gegen die Nummer 1 gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag


DVM Uhlmann
Amtstierärztin

Im Internet unter www.nordwestmecklenburg.de/de/oeffentliche-bekanntmachungen.html mit Ablauf des 11.07.2016 öffentlich bekannt gemacht.